



BUNDESKOMMUNIKATIONSSENAT

GZ 611.929/0007-BKS/2007

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (++43)-1-53115/4277  
Fax (++43)-1-53115/4285  
e-mail: [bks@bka.gv.at](mailto:bks@bka.gv.at)  
[www.bks.gv.at](http://www.bks.gv.at)

## BESCHEID

Der Bundeskommunikationssenat hat durch den Vorsitzenden Dr. PÖSCHL, die weiteren Mitglieder Dr. PRIMUS, Dr. GITSCHHALER, Dr. HOLOUBEK und Dr. KARASEK über die Beschwerde des A. gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

### Spruch:

Die Beschwerde wird gemäß § 37 iVm § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 36 Abs. 4 ORF-G zurückgewiesen.

### Begründung:

Mit Schreiben vom 17.10.2007 beschwerte sich Herr A. über die „Zeit im Bild 2“ am 07.09.2007 im Rahmen der Berichterstattung über den Papstbesuch. In einem Beitrag mit dem ehemaligen Priester Dr. R.P. habe dieser in einer Kette von Beschuldigungen die Katholische Kirche und den Papst angegriffen, wobei nach jeder Vorwurfsrede das Läuten von Zeremonialglocken eingeblendet worden sei, wie es bei der Feier des Messopfers vorgenommen werde. Für einen gläubigen Menschen entspräche dies einer außerordentlichen Psycho-Folter, diesen *„mit den heiligsten Momenten des Messopfers verbundenen Klang jeweils nach neuen Vorwurfstiraden dieses bekannten Kirchenkritikers in ständigem Zusammenhang mit den Angriffen dieses ehemaligen Priesters zu hören, der mit seinen wirren, abstehenden Haaren und seiner aufgeregten Gestikulation auch zusätzlich einen ungepflegten Eindruck machte, der in einem besonders unwürdigen Gegensatz zu den sakralen Klängen der Sistrén stand.“* Seine religiösen Gefühle seien dadurch zutiefst verletzt worden, da die sakrale Bedeutung der Klänge der Sistrén karikiert und verhöhnt worden sei. Er habe bei früheren Beschwerden bereits erläutert, wodurch diese Verletzung und immaterielle Schädigung verursacht werde und worin sie bestehe. Genauer und eingehender

könne man diese immaterielle Schädigung durch Verhöhnung und Verunglimpfung von in die Persönlichkeit integrierten religiösen Inhalten kaum beschreiben.

Rechtlich folgt:

§ 36 ORF-G legt die Voraussetzungen für Beschwerden an den Bundeskommunikationssenat fest. Nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G entscheidet der Bundeskommunikationssenat über Beschwerden einer Person, die behauptet, durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein. „Unmittelbare Schädigung“ iSd Bestimmung umfasst nach ständiger Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates neben materieller auch eine immaterielle Schädigung, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss. Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt.

Der Bundeskommunikationssenat hat bei mehreren Gelegenheiten bereits klargestellt, dass eine bloße Störung des religiösen Empfindens des Beschwerdeführers nicht ausreicht, eine im Bereich des Möglichen liegende Schädigung zu begründen, zumal der Beschwerdeführer auch die Ablehnung seines Glaubens und sogar feindliche Lehrmeinungen dulden müsste (vgl. u.a. BKS 23.06.2006, GZ 611.945/0003-BKS/2006 und BKS 26.04.2004, GZ 611.927/0006-BKS/2004).

Der Beschwerdeführer hat nun neuerlich ausschließlich eine auf der subjektiven Gefühlsebene liegende „Schädigung“ in Form einer Verletzung von religiösen Gefühlen behauptet. Diesbezüglich hat der Bundeskommunikationssenat gegenüber dem Beschwerdeführer aber bereits in den Entscheidungen vom 23.06.2005, GZ 611.929/0006-BKS/2004, vom 02.05.2006, GZ 611.929/0004-BKS/2006, vom 10.08.2006, GZ 611.929/0008-BKS/2006, vom 15.11.2006, GZ 611.929/0011-BKS/2006, vom 26.4.2007, GZ 611.929/0003-BKS/2007 und vom 18.06.2007, GZ 611.929/0006-BKS/2007, ausgesprochen, dass daraus keine Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ableitbar ist.

Wollte man nämlich das subjektive Empfinden des Einzelnen, welches letztlich bloß das Resultat einer individuell unterschiedlichen evaluativen Kognition von Sachverhalten darstellt (sogenannte Einschätzungs- oder Bewertungstheorie), zum Maßstab dessen erheben, was als Beschwerdelegitimation zur Behauptung einer unmittelbaren Schädigung im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ausreicht, so wohnt geradezu jeder Äußerung im Rundfunk eine „Schädigungseignung“ inne und genügte daher die bloße Behauptung einer „Störung“ des persönlichen Empfindens als Beschwerdelegitimation. Als immaterielle (mögliche) Schäden

im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G können daher ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können, wie zum Beispiel die Beeinträchtigung des Rufes einer konkreten Person, beleidigende Äußerungen oder tatsächenswidrige Behauptungen. Keinesfalls darunter fallen aber – wie dem Beschwerdeführer mehrfach zu verstehen gegeben wurde – nicht hinreichend individualisierte oder individualisierbare Darstellungen bzw. Äußerungen in Hinblick auf eine (Glaubens-) Gemeinschaft, die zwar den einzelnen Angehörigen in seinen Gefühlen in der einen oder anderen Form berühren mögen, jedoch gerade keine immateriellen Schädigungen darstellen, die im Bereich des Möglichen liegen.

Neuerlich war daher die Beschwerde als offensichtlich unbegründet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 36 Abs. 4 ORF-G zurückzuweisen, ohne dass auf die Frage einzugehen gewesen wäre, inwieweit die inkriminierte Passage denkmöglicherweise eine Verletzung des Objektivitätsgebotes darstellen hätte können.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

#### **Hinweis:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss iS des § 24 Abs. 2 VwGG bzw. iS des § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 VfGG von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 180,- zu entrichten.

10. Dezember 2007

Der Vorsitzende:

PÖSCHL

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: